14. Wahlperiode 06. 11. 2000

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/4341 –

Umsetzung der sog. "Altfallregelung" für Flüchtlinge in den Bundesländern (Nachfrage)

Eine frühere Kleine Anfrage zu diesem Thema hat die Bundesregierung am 24. Mai 2000 beantwortet (Bundestagsdrucksache 14/3449). Seinerzeit konnten aus einer Reihe von Bundesländern mangels Erhebungen keine Angaben zu Antragszahlen gemacht werden. Außerdem ist bei der Auslegung der von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern (IMK) am 18./19. November 1999 beschlossenen "Altfallregelung" in zunehmendem Maße Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und einiger Oberverwaltungsgerichte zu beachten. Andererseits zeichnet sich immer stärker ab, dass es nicht – wie von den Innenministern und -senatoren angekündigt – 23 000 Flüchtlinge sein werden, die unter der Regelung ein Bleiberecht erhalten, sondern wegen der weit verbreiteten äußerst restriktiven Auslegungspraxis weitaus weniger.

- Wie viele Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis unter der "Altfallregelung" sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bundesländern inzwischen
 - a) gestellt worden (bitte Zahl der jeweils betroffenen Personen nennen),
 - b) von der zuständigen Behörde abgelehnt worden,
 - c) nach Ablehnung durch die zuständige Behörde noch im Widerspruchsverfahren anhängig,
 - d) nach Ablehnung des Widerspruchs auf Grund eines Rechtsmittels vor Gericht anhängig,
 - e) von der zuständigen Behörde (noch) nicht bearbeitet worden,

- f) mit der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis positiv beschieden worden,
- g) zurückgezogen worden,
- h) anderweitig erledigt worden?

Aus den meisten Ländern wurden statistische Angaben zu den Punkten "Anträge auf Aufenthaltsgenehmigung (Aufenthaltsbefugnis)", "abgelehnte Anträge", "nicht bearbeitete Anträge" und "Zahl der – auch vorläufig – erteilten Aufenthaltsbefugnisse" übermittelt und in die nachstehende Statisitik eingearbeitet. Im Übrigen wurden in den Ländern nur vereinzelt Erhebungen durchgeführt. Die Altfallregelung (Beschluss der Innenministerkonferenz vom 19. November 1999) sieht vor, dass die Länder dem Bund die erforderlichen Angaben über Entscheidungen nach der Regelung übermitteln. Es gibt keine Bestimmung in der Altfallregelung, wonach Erhebungen zu bestimmten Einzelfragen durchzuführen sind.

Statistik Altfallregelung (Stand: 30. September 2000, soweit nicht anders angegeben)

Land	Anträge auf Aufenthalts- genehmigung (Personen)	Abgelehnte Anträge (Personen)	Nicht bearbeitete Anträge (Personen)	Aufenthalts- befugnisse nach der Altfallregelung (Personen)
Baden-Württemberg (Stand: 31.08.2000)	3189	Keine Erhebung	Keine Erhebung	458
Bayern (Stand: 30.09.2000)	Keine Erhebung	Keine Erhebung	Keine Erhebung	430
Berlin (Stand: 27.09.2000)	4.041	416	1730	666
Brandenburg (Stand: 30.06.2000)	398	66	254	78
Bremen (Stand: 31.08.2000)	268	48	Keine Erhebung	49
Hamburg (Stand: 31.08.2000)	942	91	562	289
Hessen (Stand: 30.06.2000)	5.369	910	3114	1345
Mecklenburg-Vorp. (Stand: 31.08.2000)	240	80	78	82
Niedersachsen (Stand:30.09.2000)	Keine Erhebung	Keine Erhebung	Keine Erhebung	3.662

Nordrhein-Westfalen	9.094	Keine Erhebung	Keine Erhebung	4.206
(Stand: 30.06.2000)				
Rheinland-Pfalz	Keine Erhebung	Keine Erhebung	Keine Erhebung	2.541
(Stand: 31.07.2000)				
Saarland	1274	618	503	153
(Stand: 30.06.2000)				
Sachsen	633	168	339	126
(Stand: 01.09.2000)				
Sachsen-Anhalt	354	2	307	45
(Stand: Mai 2000)				
Schleswig-Holstein	765	Keine Erhebung	Keine Erhebung	268
(Stand: 01.05.2000)				
Thüringen (30.06.00)	Keine Erhebung	Keine Erhebung	Keine Erhebung	40
Gesamt	26.567	2.399	6.887	14.438

2. Warum sind ggf. keine Erhebungen durchgeführt worden?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Teilt die Bundesregierung die sich auf Wortlaut sowie Sinn und Zweck des IMK-Beschlusses stützende Auffassung, dass auch diejenigen Personen unter die "Altfallregelung" fallen, welche die Einreise- und Stichtagsvoraussetzungen erfüllen, einen Asylantrag aber erstmals nach dem IMK-Beschluss gestellt haben, und diese Personen das Verfahren nur innerhalb der von der Ausländerbehörde zu setzenden Frist zum Abschluss bringen müssen?

Wenn nein: Warum nicht?

Nein. Aus Ziffer II Nr. 3.7 der Altfallregelung geht hervor, dass die Regelungen nur für abgelehnte Asyl- und Vertriebenenbewerber gelten, die trotz der Ablehnung des Antrages Deutschland aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht verlassen haben. Aus Ziffer II Nr. 3.4 ergibt sich weiter, dass noch anhängige asyl-, ausländerrechtliche und vertriebenenrechtliche Verfahren zum Abschluss zu bringen sind, das jeweilige Verfahren also mindestens schon betrieben werden muss. Diese Voraussetzungen müssen zum Stichtag der Altfallregelung (19. November 1999) erfüllt sein.

4. Teilt die Bundesregierung die in der Rechtsprechung vertretene Auffassung, der IMK-Beschluss vom 18./19. November 1999 stelle eine Anordnung nach § 32 AuslG dar; die hierzu ergangenen Erlasse der Innenminister und -senatoren der Länder seien lediglich Erläuterungen zum Beschluss der Innenministerkonferenz, stellten jedoch keine weiteren Voraussetzungen für die nach § 32 AuslG bundeseinheitlich getroffene Regelung auf und seien deswegen auch nicht in der Lage, die Anspruchvoraussetzungen einzuschränken (sich hieraus ergebende Divergenzen müssten dann im verwaltungsgerichtlichen Instanzenzug beseitigt werden)?

Wenn ja: Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus?

Wenn nein: Warum nicht?

Nein. Nach § 32 AuslG werden Anordnungen von den obersten Landesbehörden getroffen. Der Beschluss der Innenministerkonferenz ist nicht als Anordnung in diesem Sinne zu verstehen. Vielmehr gibt der Beschluss das Ergebnis der politischen Willensbildung wieder, der durch Anordnungen der Länder umgesetzt wurde. Die Anordnungen beinhalten deshalb nicht bloße Erläuterungen des Beschlusses, sondern legen die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsbefugnisse im jeweiligen Bundesland fest.